

Einfriedung von Grundstücken – Ein unterschätztes Element der Freiraum- und Stadtgestaltung

Neben dem Gebäude und dessen Standort ist die Einfriedung für das straßenseitige Erscheinungsbild eines Grundstückes von maßgeblicher Bedeutung. Die Entscheidung, das Grundstück einzufrieden, wurde in Potsdam dem Eigentümer durch die Polizeiverordnungen abgenommen: „In bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht an der Straßengrenze mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune, welche die Straße nicht verunstalten dürfen, eingefriedet werden.“¹

Der Wechsel der Einfriedungsart an ein und demselben Grundstück, einerseits transparent mit eisernem Gitter oder Lattenzaun, andererseits blickdicht mit Mauer, Bretterzaun oder einer geschlossenen Bepflanzung, erzeugte Spannung beim Flaneur. Selbst in Gebieten mit geschlossener Bebauung, in denen sich die einsehbareren Vorgärten nahtlos aneinander reihten, fokussierten in einigen Fällen seitliche Mauern zwischen den Vorgärten den Blick des Passanten auf die angestrebte gestalterische Einheit des einzelnen Gebäudes mit seiner davor liegenden gärtnerischen Schmuckfläche. Ein Wechselspiel von Vorzeigen und Verbergen prägte so das Erscheinungsbild der Grundstücke in den Potsdamer Vorstädten bis zum Aufkommen des Landhausstils um 1910.

Die Wahl der Einfriedungsart (offen oder geschlossen) war von der Binnenstruktur des Grundstückes abhängig.

Da dem Vorgarten die Funktion zukam, die Schauseite des Hauses durch floralen Schmuck zusätzlich aufzuwerten, musste seine Einfriedung möglichst transparent ausgebildet werden. In ländlichen Gebieten geschah dies zunächst meist mit einfachen Staketenzäunen. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts übernahm man jedoch auch hier für die Bauerngehöfte² die filigranen Eisenzäune auf niedrigem Sockel, wie sie in den nun entstehenden bürgerlichen Vorstädten üblich, teilweise auch vorgeschrieben waren.

Dagegen sollte die Grundstückseinfriedung entlang des privaten Gartenteils ein größt mögliches Maß an Intimität erzeugen. Den Zier- oder Privatgarten schirmte man, sofern er überhaupt an einer Stelle direkt an die öffentliche Straße angrenzte und nicht vollkommen im Blockinnenbereich lag, zu dieser mit einer geschlosse-



Villa Gericke, Große Weinmeisterstraße 62. Durch das filigrane eiserne Gitter der Einfriedung kommt der Vorgarten bestmöglich zur Geltung. Eine hohe Hecke würde dieses Bild zerstören.

Foto: Hans Bach, 2006



Hofseite zum Haus Clara-Zetkin-Straße 20.

In der Brandenburger Vorstadt ist diese geschlossene Einfriedung das letzte Beispiel für die Abgrenzung eines Hofbereiches mit einem einfachen Bretterzaun (erneuert 2005).

Foto: Hans Bach, 2006

nen Mauer oder wie etwa in Babelsberg mit einem einfachen Bretterzaun ab. Der Garten sollte nach MEYER „für den Aufenthalt im Freien Schutz, Bequemlichkeit, Behaglichkeit, Eleganz und alles dasjenige darbieten, was ihn besonders wohnlich, anziehend und unterhaltend oder nützlich macht.“³ Die Privatsphäre sollte schon damals im Garten gewahrt bleiben. Dies galt für die Hausgärten an Privathäusern ebenso wie für die Offiziersgärten in den großen Kasernenanlagen.

Im Bereich der Hofräume schützte die geschlossene Grundstückseinfriedung den Passanten vor Einblicken auf die teilweise auch wirtschaftlich geprägten Nebenfunktionen. In den Treppenhäusern der gründerzeitlichen Mietwohnhäuser und Villen

übernahmen die farbigen Treppenhäuserfenster diese Funktion, indem sie dem Besucher selbst innerhalb des Hauses den Blick in den für die Funktion des Haushalts unerlässlich Hofraum, in dem gewirtschaftet oder sogar ein Handwerk betrieben wurde, verwehrten. Innerhalb der Wohnungen waren die Räume so angelegt, dass die Zimmer mit Besucherfunktion zur Straße oder zum Garten, aber nicht auf den Hofraum ausgerichtet waren.

Der von den Stall- und Remisengebäuden umfasste Hof wurde meist seitlich hinter dem Haus eingeordnet, um ihn „von dem Wohngebäude aus ganz oder theilweise verbergen und mit bequemen Wegen verbinden zu können.“⁴ Lag er dagegen, wie z.B. bei der Villa Tummeley (Berliner Straße 29, 1847/48), seitlich des Hauptgebäudes im Bauwich, so wurde er zur Straße hin durch die Nebengebäude selbst oder eine Mauer abgeschirmt.

Der Küchengarten sollte nach MEYER als Nebenfunktion wie der Hofraum behandelt und mit geeigneten Schutzpflanzungen zum Wohnhaus hin verdeckt werden.⁵ Spielplätze für die Kinder und Nutzgärten fordert MEYER, in seinem Abschnitt über Hausgärten in Städten und Vorstädten, so anzulegen, dass sie „vom dem Wohnhaus aus möglichst dem Auge entzogen, und daher meist zur Seite desselben, in einer Ecke, oder zu Ende des Gartens angebracht werden“, ohne jedoch wiederum den Ziergarten optisch zu beeinträchtigen.⁶

Der Turnplatz des königlichen Victoria-Gymnasiums wurde 1903 erneut zur Kurfürstenstraße mit einer Mauer (2,62 m hoch), als Ersatz für eine abzubrechende Mauer eingefasst. Heute verbergen sich die Parkplätze der Schule hervorragend hinter dieser Mauer.

Die Zufahrten wurden entsprechend ihrer Lage innerhalb der Grundstückseinfriedung ausgebildet. Grenzten sie unmittelbar an den Vorgarten an, übernahmen die Tore die Gestaltungsprinzipien des transparenten Vorgartenzaunes. Lag jedoch die Zufahrt beispielsweise an einem Eckgrundstück direkt im Bereich des Hofraumes, so wurde auch das Tor als geschlossenes Bauteil ausgebildet (z.B. Berliner Straße 133, die Zufahrt in der Otto-Nagel-Straße wurde nach 1945 zusätzlich zur originalen in der Berliner Straße eingefügt).

Traditionell gab es in Potsdam pro Grundstück nur eine Zufahrt und einen Eingang. Grundstücke mit einer Vorfahrt, die zwei Tore besitzt, stellen die Ausnahme dar. Villa Ritz (1798–1800), Berliner Straße 136, Am Neuen Garten 29–32, ehemaliges Kaiserin-August-Stift, (1900–1902). Die heutige Tendenz, Villen in mehrere Wohnungen zu zerteilen, führt dazu, dass Eigentümer eine zusätzliche Einfahrt oder einen zweiten Eingang wünschen, um nicht mit den Mietern zusammenzutreffen. Denkmalpflegerisch gesehen, sind solche Ersuchen abzulehnen, da zu der Zerstörung der historischen Raumfolge im Gebäude auch die traditionelle Dreiteilung der Außenanlagen (Vorgarten, Zufahrt mit Hofraum, Privatgarten) gestört wird.

Um die Vorgartenzäune möglichst transparent zu halten, wurde auf gemauerte Pfeiler zwischen den einzelnen Zaunfeldern verzichtet. Stattdessen übernahmen 2,5x2,5 cm starke Volleisenstäbe die Funktion der Pfeiler. Um die Stabilität des Zaunes zu erhöhen, werden diese Pfeilerstäbe nach hinten in den Sockel zusätzlich abgestützt. Selbst die Pforten und Tore wurden an zahlreichen frühen Bauten nur von runden gusseisernen Pfosten (Durchmesser: 12 cm) gerahmt. Entsprechend der klassizistischen Architekturauffassung waren diese wie eine Säule kanneliert und mit einem Sockel sowie einem oberen Abschluss, meist in Form eines Pinienzapfens versehen. Die Höhe des Pfeilersockels nahm exakt die Höhe des Zaunsockels auf. So stellten sich die gesamten Einfriedungen der Puschkinallee gegenüber der Alexandrowka ohne gemauerte Pfeiler dar. Die gusseisernen Pfeiler können heute wieder nachgegossen oder in Stahl



Straßenansicht Friedrich-Ebert-Straße 58.

Während der Bereich des privaten Hausgartens mit einer geschlossenen Mauer eingefriedet ist (rechts im Bild), öffnet sich der Vorgarten mit einem transparenten eisernen Gitter dem Blick des Passanten. Die Einfahrt ist nicht bauzeitlich und wurde nach 1945 provisorisch eingefügt. (Foto: Hans Bach, 2006)

nachgearbeitet werden. Der Handel mit historischen Baumaterialien bietet alte Gusspfeiler vereinzelt an.

In Bereichen mit offener Bebauung oder an Eckgrundstücken übernehmen vielfach noch heute Mauern große Teile der Einfriedung und lediglich der unmittelbar vor dem Wohnhaus gelegene Vorgartenbereich öffnet sich mit einem transparenten Metallzaun zur Straße (siehe Friedrich-Ebert-Str. 58–62, Gregor-Mendel-Str. 33). Sollten diese Mauern besonders prachtvoll ausgestaltet werden, so wurden sie zusätzlich zum traditionellen Gliederungssystem aus Pfeilern und Mauerscheiben überdies mit einer Pergola versehen. Leider sind diese hölzernen Elemente nicht unbegrenzt witterungsbeständig und daher nur in wenigen Ausnahmen im Ori-

ginal überliefert. Auch die Mauern selbst bedurften einer kontinuierlichen Bauunterhaltung und wurden daher nicht selten aus Kostengründen von späteren Generationen wieder abgetragen. So übernimmt heute eine immergrüne Eibenhecke hinter einem Schuppenzaun an der Villa von Hacke (Jägerallee 1) die Abschirmung des „privaten Gartenraums“ an der Hegelallee. Die ursprüngliche vorhandenen Pergolenmauer wurde bereits 1912 nicht mehr saniert, sondern abgebrochen. Besonders gut ist dieses Wechselspiel von Zeigen und Verbergen an dem Grundstück Reiterweg 2–3 (1850) nachvollziehbar. Hier wurden die geputzten seitlichen Pergolenmauern wiederhergestellt. Originale Teile der mit Baluster verzierten Einfriedungsmauer des ursprünglich wesent-

lich größeren Grundstücks⁹ haben sich an der Straßenfront der Grundstücke Reiterweg 4 und Reiterweg 11 erhalten und dienten als Vorlage für die Rekonstruktion der verlorenen Abschnitte vor dem Ursprungsbauwerk.

Ziegelmauern wurden in Potsdam traditionell im einfachen Mauerverband errichtet. Binder- und Läufersteine wechseln sich hierbei ab. Entsprechend dazu sind die Pfeiler im Pfeilerverband aufgeführt. Bei einem 36er Pfeiler wechseln sich hierbei jeweils eine Schicht mit drei Köpfen und eine Schicht mit zwei Dreiviertelsteinen (Dreiviertelstein) ab.

Der heute aus Unwissenheit vielfach verwendete Schornsteinverband muss im Denkmal und Denkmalbereich auf die Errichtung innen hohler Schornsteine beschränkt bleiben. Sowohl die Pfeiler als auch die dazwischenliegenden Mauersegmente werden stets mit einem allseits um etwa 2,0 cm vorspringenden Sockel versehen. Der Fugenmörtel wird noch heute von guten Mauererfirmen selbstverständlich im Ziegelton eingefärbt, um die Verfugung mit dem Stein optisch zusammenzuführen.

Die städtebaulich wichtigen Eckgrundstücke mit ihren extrem langen Straßenfronten lohnen einer besonderen Betrachtung. Die Architekten PERSIUS und VON ARNIM entschieden sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ihre eigenen Häuser auf den verhältnismäßig kleinen Grundstücken von der Straße abzurücken und zu einer Straßenfront mit einem Vorgarten zu öffnen.⁹ PERSIUS, der sich sein Haus von der Straße etwas abgerückt und hinter Bäumen leicht versteckt wünschte¹⁰, legte den Eingang neben den einsehbaren Vorgarten, schloss aber die Zufahrt an der über Eck liegenden Grundstücksfront mit einem blickdichten Bretttertor ab. VON ARNIM legte Einfahrt und Eingang an die über Eck liegende Straßenfront und wählte zwei Pergolenmauern, um den mit einem eisernen Gittern einsehbaren und auf seiner Entwürfszeichnung mit Kübelpflanzen aufwendig geschmückten Eingang zu fassen. Diese beiden Beispiele sind jedoch eine Ausnahme geblieben. Auf den großen Eckgrundstücken, wie beispielsweise der Villa Tiedke (Reiterweg 1, erbaut 1844/45 nach Entwürfen von PERSIUS) zeigt der 1856 von MEYER gefertigte Aufmaßplan, dass man zu beiden Straßen das Grundstück mit einem Vorgarten öffnete. Der private Gartenbereich wurde mit einer Pergolenmauer zur Jägerallee hin abge-



Pfeiler werden traditionell im Pfeilerverband aufgerichtet (siehe links). Der heute vielfach für Pfeiler verwandte Schornsteinverband (siehe rechts) ist an denkmalgeschützten Objekten nicht genehmigungsfähig.

Fotos: Matthias Kartz, 2006

schlossen. Diese ist jedoch nur in Resten erhalten, da das Grundstück geteilt und weiter bebaut wurde. Heute nimmt das Grundstück Jägerallee 19 den Raum des ehemaligen Privatgartens mit dem erhaltenen Gartenpavillon ein. Erhalten haben sich Einfriedungsmauern ohne Pergola jedoch bis heute an den Eckgrundstücken Am Neuen Garten 7 (Villa Schwengenberg 1894) und Berliner Straße 133 (Rote Villa).

Wer in der zum Kreis Teltow gehörenden Villenkolonie am Griebnitzsee baute, wurde durch die 1873 erlassenen Vorschriften der „Societät Ende & Böckmann“ zur Anlage eines mit einem „eleganten eisernen Gitters“ eingefassten Vorgartens verpflichtet. Die Höhe des Zaunes war auf 1,50 m beschränkt. Gemauerte Pfeiler waren zulässig. Den Vorgarten hatte der Parzellen-Erwerber stets in „gärtnerischer Würde“ zu erhalten.¹¹ In Potsdam wurde spätestens mit der Polizeiverordnung von 1894 die Anlage eines Vorgartens zwischen Haus und Grundstücksgrenze Pflicht: „Fällt die Straßenfluchtlinie mit der Baufluchtlinie nicht zusammen, so sind Vorgärten anzulegen, durch Gitter oder durchbrochene Zäune einzufrieden und zu unterhalten.“¹²

Der Vorgarten konnte und kann als halböffentlicher Raum seine Funktion nur ausfüllen, wenn er einsehbar, d.h. mit einem filigranen Zaun und ohne höhere Hecken gestaltet wurde. Anträge, den



Vorgartenzaun mit einer Verblechung blickdicht zu schließen oder Werbung bzw. Schaukästen an den Vorgartenzäunen anzubringen, wurden von der städtischen Baupolizei strikt abgelehnt. Nach der Polizeiverordnung von 1926 war mit dem Bauantrag auch ein Plan für die Vorgartenanlage mit Grundriss und Querschnitt sowie eine Ansicht der Einfriedung einzureichen. Die Einfriedung zum Nachbarn spielte nur eine untergeordnete Rolle für das Stadtbild und war mit Ausnahme der Höhe nur selten Beschränkungen unterworfen. Auf Grundstücken, die an den Ausbuchtungen der Havel oder am Heiligen See liegen, durften nach besagter Polizeiverordnung die Ausföhrung von Nebenanlagen, die Bepflanzungen und die Einfriedungen die „Durchblicke von den öffentlichen Straßen oder Wegen nach dem Wasser nicht behindern.“¹³

Erst mit der Übernahme des englischen Landhausstils setzte um 1910 in Gegenden mit offener Bebauung ein Wandel vom traditionellen Vorgarten hin zum nach innen gekehrten Grundstück ein. Nun versteckten sich auch bei kleinen Grundstücken das Gebäude und der Garten allseits vor den Augen des Passanten. Holzzäune mit breiten Latten, Hecken und Mauern gewähren keinen Einblick mehr in den nun meist architektonisch gestalteten Garten, dessen Hauptteil möglichst auf der Sonnenseite des Grundstücks liegen sollte.

Die Polizeiverordnung von 1926 legte weiterhin fest: „Wo Baufluchtlinie und Straßenfluchtlinie nicht zusammenfallen, entstehen Vorgärten.“¹⁴ Die eisernen Gitter werden nicht mehr genannt. Lediglich die Höhe der Einfriedung wurde in Gebieten mit geschlossener Bauweise auf 1,00 m, in Gebieten mit offener Bauweise auf 1,50 m beschränkt. Die Vorgärten waren in ihrer ganzen Ausdehnung als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Feststehende Behälter für Abfallstoffe mussten mindestens 12 m von der Straße entfernt bleiben.¹⁵ In Kleinhaussiedlungen konnten anstelle von Vorgärten einfache Grünstreifen ohne Einfriedung vor den Häusern zugelassen werden.¹⁶ Hier folgte die Verordnung der bereits gängigen Praxis. Bereits 1925 wurde beim Bau des Forstkassengebäudes (heute: „Am Neuen Garten 1a) eine einfache Rasenfläche ohne Zaun im Vorgartenbereich erlaubt. Nur zögernd stattgeben wurde beim gleichen Bauvorhaben dem Dispensantrag für die um 16 cm überschrittene Höhenbeschränkung der restlichen Einfriedung.¹⁷ In der Folgezeit wurden nicht nur in den Kleinhaussiedlungen sondern auch an Verwaltungsgebäuden (Berliner Straße 98–101, Reichswasserstraßendirektion Potsdam, 1938–41) und mehrstöckigen Siedlungsbauten (Geschwister-Scholl-Straße 63 a–d, 1929) auf Vorgartenzäune verzichtet. Die Siedlungen der 20er Jahre bezeugen noch heute in Potsdam diese Entwicklung (vgl. Siedlung Schillerplatz). Die Vorgärten stellten sich nun als schlichte Rasenflächen in die wenige Solitärgehölzen hineingesetzt werden dar. Eingefasst wurden die Flächen nur mit niedrigen Schwellen aus Kunst- oder Naturstein, jedoch ohne Zaun. Die privaten Gartenflächen wurden



Nicht eingefriedete Vorgärten in Form einfacher Rasenflächen. Die Pergolenmauer grenzt den privaten Gartenteil zur Straße ab.
Foto: Matthias Kartz, 2006

aber nach wie vor mit Mauern eingefriedet, die in der Regel noch mit aufgesetzten Pergolen versehen waren (vgl. Siedlung des Beamten-Wohnungs-Vereins zu Potsdam, Forststraße 3–40, Gontardstraße 1–38, 125–161, Schlüterstraße 1, 3, 5, 7). Obwohl eine Abkehr von den gründerzeitlichen Zäunen stattgefunden hatte, wurde der vorhandene Bestand der eisernen Vorgartengitter in Potsdam vor Verunstaltungen geschützt. Die 1931 erlassene Fassung der „Ortssatzung der Stadt Potsdam zum Schutze gegen die Verunstaltung von Straße, Plätzen und Flächen“ untersagte nun im ganzen Bezirk Potsdam gröbliche Verunstaltungen durch Bauten und bauliche Änderungen. Im bisherigen, räumlichen begrenzten Geltungsbereich der Vorgängersatzung¹⁸ wurde darüber hinaus die Beeinträchtigung der Eigenart

des Orts- und Straßenbildes untersagt. Als gröbliche Verunstaltung wurde u.a. das Anbringen von Werbemitteln an Bäumen, Zäunen, Vorgarteneinfriedungen und freien Mauern genannt. Generell verboten war das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen, Schildern und sonstigen Werbemitteln in Vorgärten. Ausnahmen konnten nur für Schilder besonderer Betriebe zugelassen werden, wenn die Schilder eine Größe von 20 x 30 cm nicht überschritten.¹⁹ Die Bemühungen der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Erhalt der historischen Einfriedungen setzt das gleichartige Bestreben, das in diesen Ortssatzungen zum Ausdruck kommt, auf der Grundlage des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes fort.

Felix Merk

¹ Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der Städte Charlottenburg, Köpenick und Teltow vom 1. Dezember 1894; 1. Allgemeine Bestimmungen, Punkt 5. vgl. auch: Baupolizeiverordnung für die Stadt Potsdam vom 22. März 1926, 125.

² vgl.: Bauerngehöfte in Bornim und Kartzow.

³ MEYER, G. 1860: Lehrbuch der schönen Gartenkunst. Berlin, S. 81.

⁴ ebenda, S. 117.

⁵ ebenda, S. 117.

⁶ ebenda, S. 133.

⁷ Vgl. Pfeiler „Große Weinmeister Straße 61“.

⁸ Die Grundstücke Reiterweg 4–11 wurden Anfang des 20. Jahrhunderts aus dem ursprünglichen Grundstück herausgetrennt und bebaut.

⁹ Zahlreiche von Persius umgebaute bzw. neu errichtete Villen lagen noch unmittelbar an der Straßenfluchtlinie. Vgl.: Villa Tieck, Villa Illaire, Wohnhaus des Stallmeisters Brandt, Villa Schöningens.

¹⁰ Ludwig Persius, Beschreibung eines bei Potsdam erbauten Wohnhauses (Villa Persius). in: ABZ, 4 1839, S. 235–238; Taf. 306–311.

¹¹ Allgemeine Vorschriften für die Bebauung des Terrains der Societät Ende & Böckmann und Genossen, eingetragener Besitzer W. Böckmann, Kgl. Baumstr., U.d.Linden 4a am Griebnitz-See bei Babelsberg, Berlin, im April 1873.

¹² „Fällt die Straßenfluchtlinie mit der Baufluchtlinie nicht zusammen, so sind Vorgärten anzulegen, durch Gitter oder durchbrochene Zäune einzufrieden und zu unterhalten.“ Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der Städte Charlottenburg, Köpenick und Teltow vom 1. Dezember 1894; 1. Allgemeine Bestimmungen, Punkt 6.

¹³ Baupolizeiverordnung für die Stadt Potsdam vom 22. März 1926 nebst den einschlägigen Polizeiverordnungen und der Ortssatzung zur Verhütung der Verunstaltung des Stadtbildes.

¹⁴ ebenda.

¹⁵ ebenda.

¹⁶ ebenda.

¹⁷ Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde, „Acta specialia“ Am Neuen Garten 1a.

¹⁸ „Ortssatzung zur Verhütung der Verunstaltung des Stadtbildes Potsdam“ vom 23.03.1920, vgl. Aufsatz: „Potsdams wesentliche Aufgabe war es schon immer, einfach schön zu sein“. In diesem Heft. Die Ortssatzung von 1920 wurde mit in Krafttreten der Satzung von 1931 aufgehoben.

¹⁹ „Ortssatzung der Stadt Potsdam zum Schutze gegen die Verunstaltung von Straßen, Plätzen und Flächen“ vom 10. Juni 1931; (Stadtarchiv Potsdam, Film 497).